

# Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XX. Band 2. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 31. August 1981

Inhalt:		Seite
Nr. 5	Einberufung zur 3. Tagung der 42. Synode .....	5
Nr. 6	Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg .....	5
Nr. 7	Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Dienstverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats von 28. März 1950 .....	8
Nr. 8	Kirchengesetz über die Errichtung einer 7. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Osternburg .....	8
Nr. 9	Bekanntmachung der Rahmenkonzeption für Kindergärten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg .....	8
Nr. 10	Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung .....	9
Nr. 11	Bekanntmachung betreffend die Erhöhung der Vergütungen und Löhne der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst ab 1. März 1981 .....	9
-	Nachrichten .....	15

## Nr. 5

### Einberufung zur 3. Tagung der 42. Synode

Die 42. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

**Dienstag, 2. Juni 1981,**

einberufen.

Die Tagung der Synode beginnt mit einem Abendmahlsgottesdienst, zu dem auch die Gemeinde eingeladen wird, der um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede stattfindet und den Herr Pastor Wilhelm Wassmann, Wardenburg, halten wird.

Die Verhandlungen der Synode beginnen um 10.30 Uhr in der Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen und werden voraussichtlich am Donnerstag, 4. Juni 1981, abends beendet sein.

Am Sonntag, 31. Mai 1981, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Etwaige Anträge und Eingaben sind spätestens bis zum 19. Mai 1981 über den Oberkirchenrat einzureichen. Es muß damit gerechnet werden, daß nach dem 19. Mai 1981 eingehende Anträge nicht mehr behandelt werden.

Oldenburg, den 24. April 1981

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
D. Harms  
Bischof

## Nr. 6

### Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

#### Artikel I

Das Pfarrergesetz vom 10. Juni 1966 (GVBl. XVI. Band, Seite 91) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 8. Mai 1969 (GVBl. XVII. Band, Seite 4), vom 29. November 1973 (GVBl. XVIII. Band, Seite 31), 27. November 1975 (GVBl. XVIII. Band, Seite 169) und vom 3. Juni 1977 (GVBl. XIX. Band, Seite 14) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

(1) In das Dienstverhältnis als Pfarrer können Männer und Frauen berufen werden, die anstellungsfähig, ordiniert und bewerbungsfähig sind.

(2) Frauen führen die Amtsbezeichnung Pfarrerin.

2. In § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Der Hilfsprediger führt die Amtsbezeichnung Pastor (Pastorin).

3. § 15 erhält folgende Fassung:

(1) Das Dienstverhältnis wird durch die Berufung zum Pfarrer in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg begründet (Art. 47 bis 49 der Kirchenordnung).

(2) Mit der Berufung ist die Übertragung  
a) einer Pfarrstelle einer Kirchengemeinde,  
b) einer anderen Pfarrstelle oder  
c) einer allgemeinkirchlichen Aufgabe verbunden.

4. Die Überschrift des IV. Abschnittes erhält folgende Fassung:

Vom Dienst des Pfarrers

1. In der Kirchengemeinde.

5. In § 37 werden die Worte „die §§ 1 Buchstabe d und 7 bis 14“ ersetzt durch die Worte „die §§ 7 bis 11“.

6. In § 38 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Der Oberkirchenrat regelt mit Zustimmung des Synodalausschusses, ob und in welcher Höhe eine dem Pfarrer aus einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit gewährte Vergütung auf die Dienstbezüge des Pfarrers anzurechnen ist.

7. In § 48 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

(4) Dem Pfarrer kann aus wichtigen Gründen Sonderurlaub gewährt werden. Dabei können ihm die Dienstbezüge belassen werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

8. Beim IX. Abschnitt wird die Überschrift wie folgt geändert:

„Veränderung des Dienstverhältnisses als Pfarrer“

1. Versetzung des Inhabers einer Pfarrstelle auf eine andere Pfarrstelle oder die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, in den einstweiligen Ruhestand, in den Ruhestand, die Beurlaubung und die Abordnung.

9. § 52 erhält folgende Fassung:

(1) Ohne Bewerbung und ohne seine Zustimmung kann der Pfarrer versetzt werden, wenn dringende Erfordernisse der Kirche im Sinne von Artikel 48 Nr. 2 der Kirchenordnung gegeben sind.

Dies kann der Fall sein,

- a) wenn die Pfarrstelle aufgrund eines Gesetzes entweder aufgehoben wird oder unbesetzt bleiben soll,
- b) wenn eine andere Pfarrstelle länger als ein Jahr unbesetzt, ein anderer Bewerber nicht vorhanden und die Besetzung der Pfarrstelle aus wichtigen, im gesamtkirchlichen Interesse liegenden Gründen erforderlich ist,
- c) wenn der Pfarrer mindestens zehn Jahre in derselben Kirchengemeinde Inhaber einer Pfarrstelle war und das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

- d) wenn er mindestens sechs Jahre Inhaber einer anderen Pfarrstelle im Sinne des § 15 Absatz 2 Buchstabe b oder ihm eine allgemeinkirchliche Aufgabe (§ 15 Absatz 2 Buchstabe c) übertragen war,
- e) wenn ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in dem Verhalten des Pfarrers zu liegen braucht,
- f) wenn er trotz des Widerspruchs des Oberkirchenrats eine Ehe eingeht oder wenn die Ehe rechtskräftig geschieden wird,
- g) wenn der bei Dienstantritt übertragene Umfang des Pfarrdienstes sich so verringert hat, daß die Kräfte des Pfarrers durch die Versehung des Amtes nicht mehr voll in Anspruch genommen werden,
- h) wenn dem Pfarrer eine Pfarrstelle unter der Voraussetzung der Übernahme eines zusätzlichen Auftrages, eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung übertragen ist und der Auftrag aufgehoben oder die Zustimmung zum Nebenamt oder zur Nebenbeschäftigung widerrufen oder die Tätigkeit sonst beendet wird,
- i) wenn der Pfarrer wegen seines Gesundheitszustandes in der Führung seines Amtes erheblich behindert wird.

(2) Nach Absatz 1 Buchstabe b darf ein Pfarrer nur einmal versetzt werden.

(3) Die Versetzung nach Absatz 1 Buchstabe c wird auf Antrag des Gemeindekirchenrates oder, wenn dieser nicht widerspricht, von Amts wegen eingeleitet. Der Antrag bedarf einer Mehrheit aller Mitglieder. Wird die Versetzung nicht spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf von zehn Jahren eingeleitet, beginnt nach Ablauf der Zehnjahresfrist jeweils eine neue Frist von zehn Jahren.

(4) Zur Feststellung des Sachverhalts im Falle des Absatzes 1 Buchstabe e und f sind die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Nach Einleitung der Erhebungen gemäß Satz 1 kann der Pfarrer von der Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise beurlaubt werden, wenn dies dringend geboten erscheint. Ihm kann während dieser Zeit ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Liegt der Grund zu dem Verfahren in dem Verhalten des Pfarrers, so bleibt die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, unberührt.

(5) Vor der Versetzung nach Absatz 1 Buchstabe a und c bis i wird dem Pfarrer Gelegenheit gegeben, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist um eine andere Pfarrstelle zu bewerben. Unterläßt der Pfarrer die Bewerbung oder führt sie in der gesetzten Frist nicht zum Ziel, so ist er auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen; es kann ihm auch eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden.

(6) Bei der Versetzung nach Absatz 1 müssen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

(7) Dem Pfarrer werden die Umzugskosten erstattet.

10. Nach § 52 werden folgende §§ 52a bis 52d eingefügt:

#### § 52a

(1) Ohne seine Zustimmung kann der Pfarrer in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,

- a) wenn im Falle des § 52 Absatz 1 Buchstabe e festgestellt wird, daß ein gedeihliches Wirken des Pfarrers auch in einer anderen Pfarrstelle zunächst nicht zu erwarten ist,
- b) wenn die Versetzung des Pfarrers in eine andere Pfarrstelle binnen Jahresfrist nicht durchführbar ist.

(2) Das Dienstverhältnis des Pfarrers wird durch die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nicht beendet. Der Pfarrer verliert jedoch mit dem Beginn des einstweiligen Ruhestandes die von ihm bekleidete Stelle und, soweit nicht anders bestimmt wird, die ihm sonst übertragenen Aufgaben.

(3) Dem Pfarrer im einstweiligen Ruhestand kann gestattet werden, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(4) Er ist verpflichtet, einen ihm übertragenen kirchlichen Dienst oder eine Aufgabe zu übernehmen, die seiner Vorbildung und dem Amt des Pfarrers entsprechen.

(5) Erfüllt der Pfarrer ohne hinreichende Gründe die ihm nach Absatz 4 obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

#### § 52b

(1) Der Pfarrer kann zur vorübergehenden Beschäftigung oder zur Wahrnehmung besonderer kirchlicher Aufgaben unter Belassung seiner Dienstbezüge abgeordnet werden. Die Abordnung ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Ist die Abordnung für eine längere Zeit als drei Monate vorgesehen, so ist der Gemeindekirchenrat zu hören.

(2) Der abgeordnete Pfarrer hat am Beschäftigungsort seinen ständigen Aufenthalt zu nehmen. Ausnahmen können zugelassen werden.

(3) Der abgeordnete Pfarrer erhält seine bisherige Besoldung weiter. Ihm wird für die Zeit der getrennten Haushaltsführung ein angemessenes Trennungsgeld gewährt. Bei der Abordnung zum Dienst in einer Gemeinde hat diese für die Unterbringung des Pfarrers zu sorgen. Der Pfarrer erhält die Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt und bei längerer Abordnung in der Regel für eine Reise im Monat zu seinem Wohnort erstattet.

#### § 52c

(1) Der Pfarrer kann auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

(2) Bei der Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob der Pfarrer die von ihm bekleidete Stelle oder die ihm übertragene allgemeinkirchliche Aufgabe sowie für die Dauer der Beurlaubung die Dienstbezüge behält oder verliert; die Rechte und Anwartschaften, die er im Zeitpunkt der Beurlaubung hatte, bleiben gewahrt.

(3) Bei Rückkehr wird der Pfarrer nach Möglichkeit seiner früheren Tätigkeit entsprechend verwendet. Die während der Beurlaubung geleistete Dienstzeit wird auf die Besoldung und Versorgung angerechnet.

(4) Der beurlaubte Pfarrer untersteht der Lehraufsicht der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

#### § 52d

(1) Eine Pfarrerin ist auf eigenen Antrag bis zu drei Jahren unter Verlust der Stelle ohne Dienstbezüge zu beurlauben, wenn sie mit einem Kind unter sechs Jahren oder mit mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Kinder tatsächlich betreut. Sie kann auf Antrag beurlaubt werden, wenn andere wichtige familiäre Gründe vorliegen. Die Beurlaubung nach Satz 1 oder 2 kann auf Antrag verlängert werden; die Gesamtdauer der Beurlaubung soll 6 Jahre nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung der Beurlaubung muß spätestens sechs Monate vor Ablauf der Beurlaubung gestellt sein. Die Zeit der Beurlaubung gilt nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

(2) Die nach Absatz 1 beurlaubte Pfarrerin ist verpflichtet, sich spätestens sechs Monate vor Ablauf der Beurlaubung um eine Pfarrstelle oder um Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe zu bewerben. Unterläßt sie die rechtzeitige Bewerbung oder führt diese vor dem Ende der Beurlaubung nicht zum Ziel, so kann ihr von Amts wegen eine zumutbare Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden. Steht keine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zur Verfügung, so wird die Beurlaubung um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um ihr eine solche zu übertragen.

(3) Eine nach Absatz 1 beurlaubte Pfarrerin ist zu entlassen, wenn sie den Dienst in einer ihr nach Absatz 2 übertragenen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht angetreten hat.

(4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, Satz 1 und 2, kann das Dienstverhältnis einer Pfarrerin auf ihren Antrag oder mit ihrer Zustimmung in ein Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang umgewandelt werden, wenn dafür ein kirchliches Bedürfnis besteht. Ein solches Dienstverhältnis darf nur für in sich abgeschlossene Aufgabenbereiche begründet werden. Ein Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang darf nur für einen Aufgabenbereich begründet werden, der mindestens dem halben Dienstumfang des Dienstes eines Pfarrers entspricht. Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 4 sind der Gemeindekirchenrat, bei Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 ist der Pfarrer zu hören. Der Pfarrer ist bei Maßnahmen nach Absatz 2 auf die nach Absatz 3 möglichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

11. § 53 erhält folgende Fassung:

(1) Der Pfarrer tritt mit Ablauf des Monats, in dem er das achtundsechzigste Lebensjahr, die Pfarrerin mit Ablauf des Monats, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand.

(2) Auf Antrag ist der Pfarrer, der das fünfundsechzigste Lebensjahr oder die Pfarrerin, die das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, in den Ruhestand zu versetzen. Die Versetzung in den Ruhestand kann nach Anhörung des Betroffenen auch von Amts wegen erfolgen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Schwerbehinderte, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben.

(4) Im Einvernehmen mit dem Pfarrer und mit Zustimmung des Synodalausschusses kann der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des siebzigsten Lebensjahres hinausgeschoben werden. Der Gemeindekirchenrat ist vorher zu hören.

(5) Den Eintritt in den Ruhestand, die Versetzung in den Ruhestand und das Hinausschieben des Ruhestandes gibt der Oberkirchenrat dem Pfarrer durch schriftliche Verfügung bekannt. Die Verfügung muß den Zeitpunkt, in dem der Ruhestand beginnt, enthalten.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

12. § 54 Absatz 2 wird Absatz 3. Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

(2) Als dauernd dienstunfähig kann der Pfarrer auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.

13. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

(1) Soll der Pfarrer von Amts wegen nach § 54 in den Ruhestand versetzt werden, so muß er unter Angabe der Gründe schriftlich aufgefordert werden, etwaige Einwendungen innerhalb einer ihm gesetzten Frist von mindestens 4 Wochen zu erheben.

(2) Erhebt der Pfarrer gegen seine beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand keine Einwendungen, so sind in dem Bescheid über die Versetzung in den Ruhestand die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand nicht aufzunehmen.

(3) Erhebt der Pfarrer gegen seine beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand fristgemäß Einwendungen, so hat der Oberkirchenrat die notwendigen Feststellungen zu treffen, indem ein amtsärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis eingeholt und dem Pfarrer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muß. Der Gemeindegemeinderat und der Kreispfarrer sind zu hören.

(4) Erscheint der Pfarrer zur Wahrnehmung seiner Rechte infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, so wird ihm, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit seiner Familie, ein Beistand für das Verfahren gestellt, solange kein gesetzlicher Vertreter oder Pfleger für ihn bestellt ist.

(5) Dem Pfarrer kann die Ausübung des Dienstes für die Dauer des Verfahrens ganz oder teilweise mit Zustimmung des Synodalausschusses untersagt werden, wenn dies um des Amtes willen dringend geboten ist.

(6) Wird die Dienstfähigkeit des Pfarrers festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Führt das Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist, zur Versetzung in den Ruhestand, so beginnt der Ruhestand mit dem Ende der dreimonatigen Frist. Dauert das Verfahren länger, so beginnt der Ruhestand mit dem in der Verfügung bestimmten Zeitpunkt, spätestens mit dem Ende des Monats, in dem dem Pfarrer die Verfügung bekanntgegeben wird.

14. In § 58 Absatz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

Beantragt ein Pfarrer aus den in § 52d genannten Gründen die Entlassung, so finden die Sätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

15. Nach § 58 Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

Die Belassung der in Absatz 1 genannten Rechte ist aufzuheben, wenn die kirchengesetzlichen Voraussetzungen für die Belassung nicht mehr vorliegen oder die Wahrnehmung der Lehraufsicht unmöglich geworden oder erheblich erschwert ist. Diese Entscheidung ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid mitzuteilen. Der Bescheid muß auch den Zeitpunkt, von dem ab die Rechtswirkung der Entscheidung gilt, enthalten.

16. Hinter § 64 wird folgender § 64a eingefügt:

§ 64a

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Entscheidungen, Genehmigungen, Mitteilungen und sonstigen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist der Oberkirchenrat zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## Artikel II

Das Kirchengesetz über das Amt der Pfarrdiakone in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und über die Änderung der Artikel 19, 25, 28, 56 und 76 der Kirchenordnung vom 30. Juni 1965 (GVBl. XVI. Band, Seite 55) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 27. November 1975 (GVBl. XVIII. Band, Seite 169) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt, der folgenden Wortlaut hat:

„(4) Die Vorschriften des Pfarrergesetzes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg finden in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit sich aus den unterschiedlichen Dienstverhältnis-

sen (§ 2 Absatz 2 des Pfarrergesetzes und § 5 des Kirchengesetzes über das Amt der Pfarrdiakone) und den Vorschriften dieses Gesetzes nichts anderes ergibt“.

## Artikel III

Das Gesetz zur Durchführung von Artikel 48 Nr. 2 der Kirchenordnung in Verbindung mit Artikel 50 der Kirchenordnung vom 29. November 1963 (GVBl. XV. Band, Seite 190) in der Fassung des Kirchengesetzes zur Anpassung der Kirchenordnung und anderer Kirchengesetze an das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof vom 29. November 1973 (GVBl. XVIII. Band, Seite 31) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 werden die Worte „die Pfarrfrau“ ersetzt durch die Worte „sein Ehegatte“.

2. In § 8 Absatz 3 wird das Wort „Frau“ ersetzt durch das Wort „Person“.

3. In § 10 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „seine Ehefrau“ ersetzt durch die Worte „sein Ehegatte“.

4. Die §§ 1 bis 6, 8 Absatz 4, 10 Absätze 3 bis 5, 12 und 13 werden gestrichen.

## Artikel IV

Das Kirchengesetz über die Bildung einer Pfarrervertretung vom 30. November 1978 (GVBl. XIX. Band, Seite 93) wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 1 Buchstabe b und c werden die Klammerzusätze gestrichen.

## Artikel V

Die Kirchenordnung wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 48 Satz 1 werden die Worte „in seine Pfarrstelle“ gestrichen.

2. Es werden gestrichen:

in Artikel 19 Absatz 1 Nr. 1,

in Artikel 19 Absatz 7,

in Artikel 56 Absatz 1 Nr. 2,

in Artikel 76 Absatz 1 Satz 2,

in Artikel 79 Absatz 1 Nr. 2 und

in Artikel 79 Absatz 4

das „Komma“ und das Wort „Pastorinnen“.

## Artikel VI

Soweit die Kirchenordnung und andere Kirchengesetze Vorschriften über den Pfarrer oder den Pastor enthalten, gelten sie auch für die Pfarrerin und die Pastorin.

## Artikel VII

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz findet auf die zur Zeit seines Inkrafttretens im Dienst oder Ruhestand befindlichen Pfarrer mit der Maßgabe Anwendung, daß die in § 52 Absatz 1 Buchstabe c und d genannten Fristen mit der Berufung in die Pfarrstelle, frühestens jedoch bei c mit dem 1. Januar 1973 und bei d mit dem 1. Januar 1977 beginnen.

(3) Gleichzeitig tritt das Pastorinnengesetz vom 10. Juni 1966 (GVBl. XVI. Band, Seite 96) außer Kraft.

(4) Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, das Pfarrergesetz in dem Wortlaut, den es durch Artikel I dieses Kirchengesetzes erhalten hat, mit neuem Datum bekanntzugeben. Dabei sind Unstimmigkeiten des Wortlautes und im systematischen Aufbau zu beseitigen und die Paragraphen fortlaufend zu nummerieren.

## Artikel VIII

Der Oberkirchenrat erläßt Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz, insbesondere zu Artikel II.

Oldenburg, den 4. Juni 1981

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
D. Harms  
Bischof

## Nr. 7

### Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Dienstverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrates vom 28. März 1950

#### Einzigster Artikel

In der dem Gesetz betreffend die Dienstverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats vom 28. März 1950 (GVBl. XIII. Band, Seite 149) als Anlage beigefügten Gehaltsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1966 (GVBl. XVI. Band, Seite 100) wird bei der Stelle Nr. 5 „Landeskirchenmusikdirektor“ die Bemerkung

„Zu Ziffer 5:  
Verbunden mit dem Organistenamt  
an der Lambertikirche in Oldenburg“

gestrichen.

Oldenburg, den 4. Juni 1981

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
D. Harms  
Bischof

## Nr. 8

### Kirchengesetz über die Errichtung einer Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Osternburg

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

#### § 1

In der Kirchengemeinde Osternburg wird eine 7. Pfarrstelle errichtet.

#### § 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 4. Juni 1981

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
D. Harms  
Bischof

## Nr. 9

### Bekanntmachung der Rahmenkonzeption für Kindergärten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die von der 42. Synode am 4. Juni 1981 beschlossene Rahmenkonzeption für Kindergärten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bekannt.

Oldenburg, den 15. Juli 1981

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Dr. Hemprich  
Oberkirchenrat

### Rahmenkonzeption für Kindergärten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

#### 1. Präambel

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg versteht ihre Kindergartenarbeit als einen Dienst an Kindern und Familien, der im Evangelium von Jesus Christus gegründet ist.

Evangelische Kindergartenarbeit hat teil am allgemeinen Erziehungs- und Bildungsauftrag des Kindergartens, der die elterliche Erziehung ergänzt und unterstützt. Sie ist bestrebt, ihre Arbeitsbedingungen entsprechend den staatlichen Richtlinien zu gestalten.

Evangelische Kindergartenarbeit gewinnt aber ihren spezifischen Charakter, indem sie sich zugleich der Verantwortung für eine religiöse Erziehung verpflichtet weiß, die an den Inhalten des Evangeliums und den Formen kirchlichen Lebens ausgerichtet ist.

Als diakonische Einrichtung möchte der evangelische Kindergarten die Lebensmöglichkeiten von Kindern und ihren Familien erweitern helfen. Er steht allen Kindern offen, deren Eltern das Angebot eines evangelischen Kindergartens bejahen.

#### 2. Der kirchliche Erziehungsauftrag

Der kirchliche Erziehungsauftrag ist auf ein christliches Menschenbild ausgerichtet, das durch das Evangelium von Jesus Christus erschlossen ist. Dieses Evangelium ist die gute heilende Zusage der Vergebung und die Befreiung des Menschen zur Würde der Geschöpfe Gottes. Das schließt ein, daß der Mensch Gemeinschaft haben kann mit Gott und dem Mitmenschen. Insofern gehören zur christlichen Erziehung die Einladung zum Glauben und die Einübung in Formen der Mitmenschlichkeit.

Christliche Erziehung geht davon aus, daß das Kind nicht Erziehungsobjekt ist, sondern ein eigenständiges Geschöpf Gottes, dessen jeweilige Besonderheit geachtet und dessen individuelle Anlagen und Fähigkeiten entwickelt werden sollen.

Die christliche Erziehung wird im Rahmen einer ganzheitlichen Erziehung sowohl durch die Art des Miteinanders als auch durch besondere religionspädagogische Angebote wahrgenommen. Dies setzt eine Atmosphäre des Vertrauens voraus, in der die Kinder ihre Anlagen entfalten und religiöse Erfahrung als Teil menschlichen Lebens entdecken und erleben können. Eine so ausgerichtete Erziehungsarbeit ist auf vertrauensvolles Zusammenwirken von Erziehern, Eltern und Kirchengemeinde angewiesen.

#### 3. Zielvorstellungen

Die evangelische Kindergartenarbeit ist ein Teil des Bemühens der Gemeinde um ihre Kinder. Dabei haben folgende Zielvorstellungen ein besonderes Gewicht:

- Die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder soll in individueller und sozialer Hinsicht gefördert werden, indem ihnen Erfahrungen, Einsichten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die ihrem Alter und ihrer Situation gemäß sind.
- Gemeinsam mit der elterlichen Erziehung soll damit eine Grundlage für die weitere Entwicklung der Kinder gelegt werden, die es ihnen ermöglichen soll, in dieser Welt offen für Gott und den Mitmenschen zu leben.
- Evangelische Kindergartenarbeit ist bestrebt, den Erfahrungsraum der Kinder auszuweiten und mögliche Defizite an Erfahrungen auszugleichen, die durch die Kleinfamilie und ihre relative Isolierung, durch bestimmte familiäre Strukturen, durch soziale Schichtung und andere Faktoren gegeben sind.
- Durch religionspädagogische Angebote, die situationsbezogen und dem Verständnis der Kinder angemessen sind, soll diesen eine Begegnung mit Inhalten und Verhaltensweisen des christlichen Glaubens ermöglicht werden. Diesem Ziel dienen u. a. das Erzählen und Besprechen ausgewählter biblischer Geschichten, Gespräche über religiöse Fragen, Gebete, Lieder, Besuch und Mitgestaltung von Gottesdiensten und anderer kirchlicher Feste.

Evangelische Erziehung ist nicht allein Aufgabe des Kindergartens. Sie bedarf der Weiterführung im Kindergottesdienst, im Religionsunterricht der Schule, im Konfirmandenunterricht und in der Jugendarbeit.

#### 4. Gemeinsame Verantwortung

Mit ihrem Kindergarten hat sich die Gemeinde eine pädagogische und diakonische Aufgabe gesetzt. Diese kann nur in gemeinsamer Verantwortung des Trägers, der Mitarbeiter des Kindergartens und der Elternschaft wahrgenommen werden.

Die gemeinsame Verantwortung macht es erforderlich, die Aufgabenbereiche der beteiligten Personengruppen abzusprechen und gegenseitig zu respektieren und zugleich für Kommunikationsstrukturen zu sorgen, die ein sachliches und offenes Miteinander zum Wohl der Kinder ermöglichen.

Die Gemeinsamkeit findet auch darin ihren Ausdruck, daß der Kindergarten nicht als isolierte Einrichtung geführt wird, sondern alle bemüht sind, ihn zur Gemeinde und zu ihrem Leben hin zu öffnen, wie umgekehrt die Gemeinde ihren Kindergarten als einen Teil ihres Lebens und ihrer Arbeit sieht und trägt.

#### 5. Verantwortung der Mitarbeiter

Da Erziehung sich vor allem in der Begegnung von Mensch zu Mensch vollzieht, kommt der Haltung und dem Verhalten der Mitarbeiter eine entscheidende Bedeutung zu. Außerdem ist es für Mitarbeiter im evangelischen Kindergarten notwendig, daß sie den kirchlichen Erziehungsauftrag bejahen und im Sinne der sich daraus ergebenden Zielvorstellungen zu arbeiten bereit sind.

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, soll sich der Mitarbeiter bemühen, jedes Kind von Herzen so anzunehmen wie es ist und zugleich die individuellen Gaben des Kindes zu entdecken und zu fördern. Dieses Bemühen wird durch einen offenen und vertrauensvollen Umgang der Mitarbeiter untereinander unterstützt, weil es in einer solchen Atmosphäre eher möglich wird, miteinander über positive und negative Erfahrungen zu sprechen und so gemeinsam zu lernen.

Verantwortungsvolle Erziehungs- und Bildungsarbeit erfordert eine regelmäßige Teilnahme der Mitarbeiter an Fortbildungsveranstaltungen, um vor allem die religionspädagogische Befähigung zu fördern.

#### 6. Verantwortung des Trägers

Der Träger hat eine inhalts-, personen- und sachbezogene Verantwortung.

Er weiß sich gemeinsam mit den Erziehern für die pädagogische und religionspädagogische Konzeption der Erziehungsarbeit verantwortlich. Er ist bereit, konzeptionelle Fragen mit den Erziehern wie mit der Elternschaft immer neu zu erörtern und zu überdenken.

Seine Verantwortung als Anstellungsträger schließt insbesondere die Aufgabe ein, mit den Mitarbeitern regelmäßige Kontakte zur gegenseitigen Beratung und Begleitung zu haben. Er fördert die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Er schafft angemessene äußere Bedingungen, um im Sinne der Zielvorstellungen pädagogisch verantwortlich arbeiten zu können.

#### 7. Zusammenarbeit mit Eltern

Die Erziehung des Kindes im evangelischen Kindergarten kann nicht losgelöst von der Erziehung im Elternhaus erfolgen. Daher ist es wichtig, daß zwischen Eltern und Erziehern immer wieder Gespräche geführt werden, um ein gegenseitiges Verständnis und weitgehendes Einvernehmen über Erziehungspraxis, -ziele und -inhalte zu erlangen.

Die Zusammenarbeit mit den Eltern hilft dem Erzieher, das einzelne Kind besser zu verstehen und ihm mehr gerecht zu werden.

Im Rahmen der Elternarbeit sollte jeweils überlegt werden, in welcher Form Eltern durch persönlichen Einsatz die Arbeit im Kindergarten mitgestalten und unterstützen können.

Für diese Zielsetzungen bieten sich verschiedene Formen der Elternarbeit an, z. B. Elternabende, Elterngesprächskreise, Besuche im Elternhaus, gemeinsame Aktivitäten, Feste, Exkursionen, Veranstaltungen zu Erziehungsfragen.

In jedem Kindergarten sollte ein Kindergartenbeirat (Vertreter des Kindergartens, des Trägers, der Eltern) eingerichtet werden, in dem die gemeinsamen Aufgaben beraten werden können.

Oldenburg, den 4. Juni 1981

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
D. Harms  
Bischof

### Nr. 10

#### Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend gemäß § 19 Absatz 2 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (GVBl. XIX. Band, Seite 154) das Kirchengesetz vom 15. Februar 1981 der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung (GVBl. XVIII. Band, Seite 23) bekannt. Es ist gemäß § 19 Absatz 1 des Vertrages im Amtsblatt der Landeskirche Hannovers (Nr. 4/1981, Seite 24) verkündet worden.

Oldenburg, den 15. Juli 1981

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Dr. Hemprich  
Oberkirchenrat

#### Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung

Vom 15. Februar 1981

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof (Rechtshofordnung – ReHO –) vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217) wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „und“ die Worte „,sofern sie nicht hauptamtlich oder hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen,“ eingefügt.

#### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt in der Landeskirche Hannover, in der Landeskirche Braunschweig und in der Kirche Oldenburg gemäß § 19 Abs. 2 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. Januar 1981 in Kraft. In der Landeskirche Schaumburg-Lippe richtet sich das Inkrafttreten nach § 19 Abs. 3 dieses Vertrages und den dazu erlassenen Bestimmungen dieser Kirche.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 3. Synode der Konföderation ausgefertigt.

Oldenburg, den 15. Februar 1981

D. Dr. Harms  
Vorsitzender

### Nr. 11

#### Bekanntmachung betreffend die Erhöhung der Vergütungen und Löhne der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst ab 1. März 1981

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Rundschreiben Nr. 37/1981 des Oberkirchenrats vom 29. Juni 1981, Az.: OKR 954-0 KG 240, betreffend die Erhöhung der Vergütungen und Löhne der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst ab 1. März 1981, bekannt.

Oldenburg, den 15. Juli 1981

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Dr. Hemprich  
Oberkirchenrat

#### Erhöhung der Vergütungen und Löhne der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst ab 1. März 1981

Die Vergütungen und Löhne der Mitarbeiter im öffentlichen Dienst sind durch Tarifverträge vom 19. Mai 1981 mit Wirkung vom 1. März 1981 erhöht.

Die o. g. Tarifverträge werden nach Maßgabe unserer Richtlinien betr. die Anstellungs- und Vergütungsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter auch für den Bereich unserer Kirche übernommen und in der nächsten Ausgabe unseres Gesetz- und Verordnungsblattes veröffentlicht. Unabhängig von der Veröffentlichung erhalten Sie als Anlagen:

- 1) Vergütungstarifvertrag Nr. 19 – Anlage A –
- 2) Monatslohtarifvertrag Nr. 12 zum BMT-G – Anlage B –
- 3) Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7 – Anlage C –
- 4) Änderungstarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes – Anlage D –

mit der Bitte, die Durchführung der Tarifverträge zu veranlassen.

Zur Durchführung der Tarifverträge werden folgende Hinweise gegeben:

#### 1. Vergütungstarifvertrag Nr. 19 zum BAT (Anlage A)

Die Vergütungserhöhung nach den §§ 3 ff. tritt mit Wirkung vom 1. 5. 1981 in Kraft (§ 9 Unterabs. 1 Buchst. b). Daher ist in § 2 Abs. 1 festgelegt, daß für die Monate März und April 1981 weiterhin der Vergütungstarifvertrag Nr. 18 zum BAT vom 18. 4. 1980 maßgebend ist.

Nach § 2 Abs. 2 Unterabs. 1 erhält der vollbeschäftigte Angestellte den zusätzlichen Betrag von 120,00 DM für den Monat März und für den Monat April 1981, wenn ihm jeweils für den ganzen Monat Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zugestanden haben.

Nichtvollbeschäftigte Angestellte erhalten von den 120,00 DM den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

Nach § 2 Abs. 3 werden die Beträge für die Monate März und April 1981 bei der Bemessung sonstiger Leistungen (z. B. Zeitzuschläge, Überstundenvergütungen, Verg. nach § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 BAT, Krankenbezüge, Sterbegeld, Übergangsgeld, Teilzuwendungen) nicht berücksichtigt.

Die vom 1. 5. 1981 an geltenden Vergütungen ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 6 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 19 zum BAT. Sie entsprechen der vereinbarten allgemeinen Erhöhung um 4,3 v. H.

### 2. Monatslohnstarifvertrag Nr. 12 zum BMT-G (Anlage B)

Der § 2 des Monatslohnstarifvertrages enthält die gleiche Regelung wie der § 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 19 zum BAT. Auf die Hinweise im vorstehenden Abschnitt 1. wird verwiesen, der entsprechend gilt.

Die mit Wirkung vom 1. 5. 1981 geltenden, um 4,3 v. H. erhöhten Monatstabellenlöhne ergeben sich aus der Anlage 1 zum Monatslohnstarifvertrag Nr. 12. Die auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne und die Monatstabellenlöhne und Stundensätze der jugendlichen Arbeiter sind aus den beigefügten Anlagen 2 u. 3 ersichtlich. Die Anlagen 2 u. 3 sind nicht Bestandteil des Monatslohnstarifvertrages.

Der Sozialzuschlag für vollbeschäftigte Arbeiter beträgt vom 1. 5. 1981 an

für das 1. Kind	102,58
für das 2. Kind	98,04
für das 3. Kind	45,50
für das 4. Kind	86,21
für das 5. Kind	86,21
für das 6. Kind u. jedes weitere Kind	107,39

### 3. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7 (Anlage C)

Die Ausbildungsvergütungen sind mit Wirkung vom 1. 3. 1981 an auf die sich aus dem Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7 ergebenden Beträge angehoben.

### 4. Änderungsstarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes (Anlage D)

Die Ausbildungsentgelte der Praktikanten (Praktikantinnen) sind mit Wirkung vom 1. 3. 1981 an um 4,3 v. H. erhöht worden.

### 5. Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und Arbeiter

Die zusätzlichen Beträge nach § 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 19 zum BAT u. nach § 2 des Monatslohnstarifvertrages Nr. 12 zum BMT-G wirken sich auf die Einkommensgrenze von 1900,00 DM nicht aus (Rundschreiben Nr. 19/1981 vom 3. 3. 1981). Im Hinblick auf das rückwirkende Inkrafttreten der Vergütungs- und Lohnerhöhung haben die Tarifvertragsparteien folgende Vereinbarung getroffen, die auch für den Bereich unserer Kirche übernommen wird:

Wird der Grenzbetrag von 1900,00 DM nur durch die Erhöhung der Vergütungen u. Löhne ab 1. 5. 1981 erreicht oder überschritten, werden überzahlte vermögenswirksame Leistungen, die bis zur ersten Zahlung der erhöhten Vergütungen bzw. Löhne gezahlt worden sind, nicht zurückgefordert.

### 6. Allgemeines

Die Neufestsetzung der Vergütung ist den Mitarbeitern schriftlich mitzuteilen. Darüber hinaus sind die Vergütungsfestsetzungen **aktenkundig** zu machen, damit sie jederzeit nachgeprüft werden können. Sollten sich hinsichtlich der Auslegung der Tarifverträge Zweifel ergeben, so wird gebeten, beim Oberkirchenrat Rückfrage zu halten.

Ein Doppel dieses Rundschreibens mit Anlagen für den Kirchenrechnungsführer liegt an.

## Anlage A

### Vergütungstarifvertrag Nr. 19 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 19. Mai 1981

#### § 1

#### Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

## § 2

### Vergütungen für die Monate März und April 1981

(1) Für die Höhe der den Angestellten für die Monate März und April 1981 zustehenden Bezüge gilt der Vergütungstarifvertrag Nr. 18 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 18. April 1980.

(2) Neben der Vergütung, der Urlaubsvergütung oder den Krankenbezügen erhält der Angestellte für die Monate März und April 1981 einen zusätzlichen Betrag von je 120 DM.

In den Fällen des § 23, § 28 Abs. 1 und des § 30 BAT steht hiervon der in diesen Vorschriften genannte, für den Angestellten maßgebende Vomhundertsatz zu.

§ 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 und § 36 Abs. 2 BAT gelten entsprechend.

(3) Die zusätzlichen Beträge nach Absatz 2 werden bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

## § 3

### Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IVb bis X und Ib bis IIb, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(2) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VIa/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(5) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

## § 4

### Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	10,37	Kr. I	11,29
IX B	10,92	Kr. II	11,82
IX A	11,13	Kr. III	12,40
VIII	11,55	Kr. IV	13,00
VII	12,30	Kr. V	13,67
VI a/b	13,11	Kr. VI	14,43
V c	14,13	Kr. VII	15,52
V a/b	15,47	Kr. VIII	16,44
IV b	16,74	Kr. IX	17,44
IV a	18,18	Kr. X	18,52
III	19,76	Kr. XI	19,70
II b	20,77	Kr. XII	20,88
II a	21,88		
I b	23,90		
I a	25,97		
I	28,34		

## § 5

### Überleitung am 1. Mai 1981

Für die Angestellten der Vergütungsgruppen VIa, VIb und Vc, die am 30. April 1981 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Mai 1981 fortbestanden hat, und deren Grundvergütungen die jeweiligen Endgrundvergütungen in den Vergütungsgruppen VIa und VIb um bis zu 30 DM sowie in der Vergütungsgruppe Vc um bis zu 38 DM auf Grund des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1958 überschreiten dürfen, werden die Endgrundvergütungen um die bisherigen Überschreibungsbeiträge erhöht.

## § 6

Ausgleichszulagen für die Angestellten im Saarland (für die nds. Landesverwaltung ohne Bedeutung)

§ 7

Ortzzuschlag

Abweichend von § 29 BAT gilt die diesem Tarifvertrag als Anlage 6 beigefügte Ortzzuschlagstabelle. Sie tritt außer Kraft, wenn für die Beamten eine entsprechende oder eine günstigere Ortzzuschlagstabelle in Kraft tritt. Von diesem Zeitpunkt an ist § 29 BAT uneingeschränkt anzuwenden.

§ 8

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1981 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung:

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört.
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 9

Inkrafttreten, Laufzeit

Es treten in Kraft

- a) die §§ 1, 2 und 8 mit Wirkung vom 1. März 1981,
- b) die §§ 3 bis 7 mit Wirkung vom 1. Mai 1981.

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1982, schriftlich gekündigt werden.

**Anlage 1**

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 19

**Tabelle der Grundvergütungen**  
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres  
(§ 27 Abschn. A BAT)

VergGr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I	—	3 378,33	3 561,47	3 744,64	3 927,80	4 110,96	4 294,15	4 477,30	4 660,46	4 843,63	5 026,80	5 209,97	5 393,12	5 576,27	—
I a	—	3 113,91	3 256,26	3 398,57	3 540,90	3 683,22	3 825,58	3 967,93	4 110,22	4 252,56	4 394,89	4 537,25	4 679,57	4 816,03	—
I b	—	2 768,31	2 905,14	3 041,98	3 178,79	3 315,62	3 452,46	3 589,29	3 726,12	3 862,95	3 999,77	4 136,59	4 273,44	4 409,95	—
II a	—	2 453,81	2 579,49	2 705,19	2 830,86	2 956,55	3 082,23	3 207,91	3 333,59	3 459,29	3 584,97	3 710,65	3 836,26	—	—
II b	—	2 287,94	2 402,50	2 517,06	2 631,64	2 746,21	2 860,78	2 975,35	3 089,92	3 204,50	3 319,06	3 433,63	3 483,71	—	—
III	2 180,80	2 287,94	2 395,08	2 502,20	2 609,35	2 716,49	2 823,63	2 930,75	3 037,89	3 145,03	3 252,20	3 359,34	3 461,25	—	—
IV a	1 976,88	2 074,91	2 172,94	2 270,97	2 369,—	2 467,03	2 565,07	2 663,11	2 761,15	2 859,19	2 957,22	3 055,25	3 151,94	—	—
IV b	1 807,52	1 885,30	1 963,07	2 040,83	2 118,57	2 196,36	2 274,11	2 351,88	2 429,66	2 507,40	2 585,18	2 662,94	2 673,28	—	—
V a	1 598,27	1 659,88	1 721,48	1 788,03	1 856,37	1 924,76	1 993,14	2 061,51	2 129,89	2 198,26	2 266,64	2 335,01	2 398,52	—	—
V b	1 598,27	1 659,88	1 721,48	1 788,03	1 856,37	1 924,76	1 993,14	2 061,51	2 129,89	2 198,26	2 266,64	2 335,01	2 398,52	—	—
V c	1 510,81	1 566,34	1 621,94	1 680,25	1 738,55	1 799,32	1 864,02	1 928,75	1 993,44	2 058,14	2 122,03	—	—	—	—
VI a	1 430,71	1 473,62	1 516,52	1 559,43	1 602,33	1 646,51	1 691,56	1 736,61	1 782,46	1 832,47	1 882,46	1 932,48	1 982,47	2 032,49	2 075,38
VI b	1 430,71	1 473,62	1 516,52	1 559,43	1 602,33	1 646,51	1 691,56	1 736,61	1 782,46	1 832,47	1 882,46	1 921,58	—	—	—
VII	1 325,45	1 360,29	1 395,15	1 429,98	1 464,85	1 499,68	1 534,53	1 569,38	1 604,23	1 640,03	1 676,64	1 703,04	—	—	—
VIII	1 226,15	1 258,01	1 289,90	1 321,77	1 353,65	1 385,52	1 417,40	1 449,27	1 481,15	1 504,84	—	—	—	—	—
IX a	1 186,05	1 217,75	1 249,43	1 281,11	1 312,80	1 344,48	1 376,16	1 407,85	1 439,45	—	—	—	—	—	—
IX b	1 141,59	1 170,51	1 199,42	1 228,34	1 257,25	1 286,18	1 315,09	1 344,—	1 368,45	—	—	—	—	—	—
X	1 060,04	1 088,98	1 117,89	1 146,79	1 175,72	1 204,63	1 233,55	1 262,48	1 291,35	—	—	—	—	—	—

**Anlage 2**

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 19

**Tabelle der Grundvergütungen**  
für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 21 bzw. 23 Jahren  
(zu § 28 BAT)

VergGr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
I b	—	2 629,89	—
II a	—	2 331,12	—
II b	—	2 173,54	—
IV b	—	—	1 807,52
V a/V b	—	—	1 598,27
V c	1 405,05	1 450,38	1 510,81
VI a/VI b	1 330,56	1 373,48	1 430,71
VII	1 232,67	1 272,43	1 325,45
VIII	1 140,32	1 177,10	1 226,15
IX a	1 103,03	1 138,61	1 186,05
IX b	1 061,68	1 095,93	1 141,59
X	985,84	1 017,64	1 060,04

DM

**Anlage 3**

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 19

**Tabelle**  
**der Gesamtvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren**  
**(zu § 30 BAT)**

Alter	VI a/b	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen				X
		VII	VIII (monatlich in DM)	IX a	IX b	
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1 078,85	1 020,96	966,34	—	919,84	874,98
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1 275,01	1 206,59	1 142,04	1 115,98	1 087,08	1 034,07
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1 471,16	1 392,22	1 317,74	1 287,67	1 254,32	1 193,16

**Anlage 4**

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 19

**Tabelle der Grundvergütungen**  
**für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 20. Lebensjahres**  
**(zu § 27 Abschn. B BAT)**

VergGr.	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5 (monatlich in DM)	6	7	8	9	10
Kr. XII	2 585,16	2 721,67	2 858,17	2 949,77	3 041,33	3 132,92	3 224,52	3 316,11	3 407,66	3 494,09
Kr. XI	2 393,33	2 524,68	2 655,99	2 744,12	2 832,25	2 920,40	3 008,51	3 096,65	3 184,77	3 265,99
Kr. X	2 215,33	2 336,29	2 457,26	2 538,48	2 619,71	2 700,93	2 782,13	2 863,36	2 944,58	3 024,06
Kr. IX	2 051,17	2 163,49	2 275,81	2 351,86	2 427,90	2 503,92	2 579,96	2 655,99	2 732,01	2 799,42
Kr. VIII	1 899,12	2 002,79	2 106,48	2 177,31	2 248,18	2 319,03	2 389,88	2 460,73	2 531,57	2 592,05
Kr. VII	1 759,14	1 855,90	1 952,69	2 016,63	2 080,56	2 144,49	2 208,44	2 272,36	2 336,29	2 400,25
Kr. VI	1 643,88	1 723,29	1 805,79	1 866,27	1 926,75	1 987,24	2 047,72	2 108,18	2 168,68	2 222,27
Kr. V	1 538,95	1 610,12	1 684,36	1 734,16	1 785,04	1 840,35	1 895,66	1 950,95	2 006,26	2 058,10
Kr. IV	1 442,57	1 507,81	1 573,06	1 617,53	1 664,12	1 710,82	1 757,53	1 807,52	1 859,36	1 906,02
Kr. III	1 353,63	1 412,92	1 472,24	1 512,26	1 552,30	1 592,33	1 632,99	1 675,03	1 717,06	1 751,29
Kr. II	1 272,07	1 323,95	1 375,85	1 411,44	1 447,02	1 482,60	1 518,20	1 553,78	1 589,37	1 620,53
Kr. I	1 196,47	1 242,43	1 288,39	1 319,52	1 350,64	1 381,78	1 412,92	1 444,04	1 475,18	1 506,33

**Anlage 5**

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 19

**Tabelle der Gesamtvergütungen**  
**für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren**  
**(zu § 30 BAT)**

Alter	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II (monatlich in DM)	Kr. III
Vor Vollendung des 16. Lebensjahres	950,02	991,60	—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1 122,75	1 171,89	—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1 295,48	1 352,18	1 413,35

**Anlage 6**

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 19

**Ortszuschlag**  
**für die Angestellten**  
**(Monatsbeträge in DM)**

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen der Anlagen 1 a u. 1 b zum BAT	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I b	I bis II b	634,08	753,98	856,56	954,60	1 000,10	1 086,31	1 172,52	1 279,91
I c	III bis V a/b.								
	Kr. VII bis	563,53	683,43	786,01	884,05	929,55	1 015,76	1 101,97	1 209,36
II	V c bis X								
	Kr. I bis VI	530,84	645,04	747,62	845,66	891,16	977,37	1 063,58	1 170,97

Bei mehr als 6 Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 107,39 DM.

**Monatslohnvertrag Nr. 12  
zum BMT-G  
vom 19. Mai 1981**

**Anlage B**

Zwischen  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten  
durch den Vorstand,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr –  
Hauptvorstand–

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeiter, die
- in einem Arbeitsverhältnis zu einem Mitglied der Arbeitgeberverbände stehen, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören und
  - unter den Geltungsbereich des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G) fallen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für den Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e. V.

§ 2

Löhne für die Monate März und April 1981

(1) Für die Bezüge, die den Arbeitern für die Monate März und April 1981 zustehen, gilt der Monatslohnvertrag Nr. 11 zum BMT-G vom 18. April 1980.

(2) Für die Monate März und April 1981 erhält der Arbeiter neben dem Lohn, dem Urlaubslohn und den Krankenbezügen einen zusätzlichen Betrag von monatlich 120,— DM.

In den Fällen des § 21 Abs. 2 Unterabs. 1 BMT-G steht hiervon der in dieser Vorschrift genannte, für den Arbeiter maßgebende Vomhundertsatz zu. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 21 Abs. 3 und des § 25 Abs. 4 BMT-G.

§ 25 Abs. 1 Unterabs. 1 und Abs. 2 BMT-G gilt entsprechend.

(3) Die zusätzlichen Beträge nach Absatz 2 werden bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

§ 3

Monatstabellenlöhne

- die Monatstabellenlöhne sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (Für den Bereich unserer Kirche ohne Bedeutung)

§ 4

Stufen des Monatstabellenlohnes

(1) Der Arbeiter erhält in den ersten zwei Jahren der Beschäftigungszeit den Monatstabellenlohn der ersten Stufe seiner Lohngruppe. Nach Vollendung einer Beschäftigungszeit von zwei Jahren und weiterhin nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der letzten Stufe erhält er den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe.

(2) Beschäftigungszeit ist die in § 6 BMT-G festgelegte Zeit; § 20 Satz 2 der Anlage 1 zum BMT-G und § 1 Satz 2 der Anlage 9 zum BMT-G finden keine Anwendung. Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

Zeiten, die nach § 4 Abs. 2 des Bundeslohnvertrag Nr. 16 oder nach § 1 Abs. 2 des 10. Bundeslohnvertrag für Haus- und Küchenpersonal für die Berechnung der Dienstalterszulage berücksichtigt worden sind, sind auch bei der Ermittlung der Stufe des Monatstabellenlohnes zu berücksichtigen.

(3) Der Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe wird vom Beginn des Kalendermonats an gezahlt, in den der Tag fällt, der auf die Vollendung der nach Absatz 2 jeweils maßgebenden Beschäftigungszeit folgt.

§ 5

(Für den Bereich unserer Kirche ohne Bedeutung)

§ 6

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1981 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BMT-G, den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 7

Inkrafttreten, Laufzeit

Die §§ 1, 2, 5 und 6 treten mit Wirkung vom 1. März 1981, die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Mai 1981 in Kraft. Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1982, schriftlich gekündigt werden.

Köln, den 19. Mai 1981

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Der Vorstand

Unterschriften

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

– Hauptvorstand –  
Unterschriften

**Anlage 1**

**Monatstabellenlöhne**  
(in DM)

Lohngruppe	Monatstabellenlöhne in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
VII	2 094,25	2 151,22	2 204,09	2 252,92	2 299,29	2 342,04	2 380,46	2 414,63	2 446,94	2 475,39
VI	2 009,41	2 063,40	2 113,54	2 159,80	2 202,22	2 240,77	2 276,01	2 308,42	2 336,75	2 361,04
V	1 929,—	1 980,17	2 027,70	2 071,53	2 111,76	2 148,31	2 181,21	2 210,43	2 236,03	2 257,96
IV	1 852,76	1 901,30	1 946,33	1 987,90	2 026,—	2 060,67	2 091,83	2 119,56	2 143,80	2 164,60
III	1 780,55	1 826,50	1 869,19	1 908,59	1 944,72	1 977,56	2 007,13	2 033,39	2 056,39	2 076,08
II	1 712,05	1 755,63	1 796,11	1 833,44	1 867,69	1 898,81	1 926,83	1 951,73	1 973,51	1 992,19
I	1 647,13	1 688,44	1 726,79	1 762,20	1 794,67	1 824,19	1 850,72	1 874,32	1 895,—	1 912,68

**Tabelle des auf die Arbeitsstunde umgerechneten Monatstabellenlohnes**  
(in DM)

Lohn- gruppe	Stundenlöhne in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
VII+5 v. H.	12,64	12,98	13,30	13,60	13,88	14,13	14,36	14,57	14,77	14,94
VII	12,04	12,36	12,67	12,95	13,21	13,46	13,68	13,88	14,06	14,23
VI	11,55	11,86	12,15	12,41	12,66	12,88	13,08	13,27	13,43	13,57
V	11,09	11,38	11,65	11,91	12,14	12,35	12,54	12,70	12,85	12,98
IV	10,65	10,93	11,19	11,42	11,64	11,84	12,02	12,18	12,32	12,44
III	10,23	10,50	10,74	10,97	11,18	11,37	11,54	11,69	11,82	11,93
II	9,84	10,09	10,32	10,54	10,73	10,91	11,07	11,22	11,34	11,45
I	9,47	9,70	9,92	10,13	10,31	10,48	10,64	10,77	10,89	10,99

**Anlage 3**

**Monatstabellenlöhne der jugendlichen Arbeiter**  
gültig ab 1. Mai 1981  
in DM

Lohn- gruppe		
I	vor Vollendung des 16. Lebensj.	1 070,63
	nach Vollendung des 16. Lebensj.	1 400,06
II	vor Vollendung des 18. Lebensj.	1 581,24
	nach Vollendung des 16. Lebensj.	1 112,83
III	vor Vollendung des 16. Lebensj.	1 455,24
	nach Vollendung des 18. Lebensj.	1 643,57
IV	vor Vollendung des 16. Lebensj.	1 157,36
	nach Vollendung des 18. Lebensj.	1 513,47
V	vor Vollendung des 16. Lebensj.	1 709,33
	nach Vollendung des 18. Lebensj.	1 204,29
I	vor Vollendung des 16. Lebensj.	1 574,85
	nach Vollendung des 16. Lebensj.	1 778,65
II	vor Vollendung des 16. Lebensj.	1 253,85
	nach Vollendung des 16. Lebensj.	1 639,65
III	vor Vollendung des 16. Lebensj.	1 851,84
	nach Vollendung des 18. Lebensj.	

**Stundensätze der Monatstabellenlöhne der jugendlichen Arbeiter**  
gültig ab 1. Mai 1981  
in DM

Lohn- gruppe		
I	vor Vollendung des 16. Lebensj.	6,15
	nach Vollendung des 16. Lebensj.	8,05
II	vor Vollendung des 18. Lebensj.	9,09
	nach Vollendung des 16. Lebensj.	6,40
III	vor Vollendung des 16. Lebensj.	8,36
	nach Vollendung des 18. Lebensj.	9,45
IV	vor Vollendung des 16. Lebensj.	6,65
	nach Vollendung des 16. Lebensj.	8,70
V	vor Vollendung des 18. Lebensj.	9,82
	nach Vollendung des 16. Lebensj.	6,92
I	vor Vollendung des 16. Lebensj.	9,05
	nach Vollendung des 18. Lebensj.	10,22
II	vor Vollendung des 16. Lebensj.	7,21
	nach Vollendung des 16. Lebensj.	9,42
III	vor Vollendung des 16. Lebensj.	10,64
	nach Vollendung des 18. Lebensj.	

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 7**  
**für Auszubildende bei Bund und Ländern**  
**vom 19. Mai 1981**

## § 1

(1) Die Auszubildende gemäß § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 beträgt monatlich	
im 1. Ausbildungsjahr	500 DM
im 2. Ausbildungsjahr	560 DM
im 3. Ausbildungsjahr	620 DM
im 4. Ausbildungsjahr	700 DM

**Anlage C**

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

Hat das Auszubildende im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Satz 1 zustehende höhere Auszubildendenvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

(2) Die Auszubildendenvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40 DM.

Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Kalendermonats, in den der Geburtstag fällt.

## § 2

(1) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. a des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden können 50 v. H. der in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 vereinbarten Zulagen gezahlt werden, wenn die dort geforderten Voraussetzungen vorliegen.

(2) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden, die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II/MTL II beschäftigt werden, kann im 2. bis 4. Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20 DM gezahlt werden. § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 3

(1) Gewährt der Auszubildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Auszubildendenvergütung um monatlich 156,32 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Unterkunft, wird die Auszubildendenvergütung um monatlich 40,13 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird sie um monatlich 116,19 DM gekürzt.

## § 4

Dieser Tarifvertrag wird auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1981 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Auszubildendenverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Auszubildendenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört.

b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den MTB II, den MTL II, den BMT-G, den Mantelvertrag für Auszubildende oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

## § 5

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1981 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1982, schriftlich gekündigt werden.

## Anlage D

### Tarifvertrag vom 19. Mai 1981

#### zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes

##### § 1

##### Änderung des Tarifvertrages

§ 2 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 18. April 1980, erhält folgende Fassung:

„Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt	Verheiraten-
	DM	zuschlag DM
des Sozialarbeiters	1 503,48	79,94
des Sozialpädagogen	1 503,48	79,94
des Erziehers	1 241,47	76,14
der Kindergärtnerin	1 241,47	76,14
der Hortnerin	1 241,47	76,14
der Kinderpflegerin	1 175,25	76,14

##### § 2

##### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikanten (Praktikantinnen), die spätestens mit Ablauf des 30. April 1981 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikanten (Praktikantinnen), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört.
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

##### § 3

##### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1981 in Kraft.

## Nachrichten

### Berufen

1. 3. 1981 Pfarrdiakon Reinhard Köver, nach Cloppenburg (Pfarrdiakonenstelle)
1. 3. 1981 Pfarrer Martin Taurat, nach Eversten-Mitte II
17. 3. 1981 Pfarrer Ulrich Hollweg, auf die landeskirchliche Pfarrstelle für besondere Dienste mit Verwaltung von Hepens I
1. 4. 1981 Pfarrdiakon Hugo Mieth, nach Friesoythe II
1. 5. 1981 Pfarrdiakon Horst Lameier, nach Bakum
1. 7. 1981 Pfarrer Dr. Udo Schulze, auf die landeskirchliche Pfarrstelle für die Ausbildung der Vikare
1. 8. 1981 Pastor Wilfried Giesers, als Pfarrer nach Delmenhorst XIII

### Eingewiesen/beauftragt

1. 2. 1981 Pastor Hans-Gerd Fritzsche, mit der Verwaltung von Schortens I
1. 3. 1981 Vikar Peter Kunst, nach Osternburg III
15. 3. 1981 Pastor Enno Ehlers, mit der Verwaltung von Jever II
1. 4. 1981 Pastorin Dietgard Jacoby-Demetriades, mit der Verwaltung von Eversten-Süd (Ost)
1. 7. 1981 Pastor Michael Freitag, mit der Verwaltung von Ohmstede II
1. 7. 1981 Pastor Michael Kalisch, mit der Verwaltung von Friedrichsfehn-Petersfehn II

6. 7. 1981 Pastor Martin Küsell, mit der Verwaltung von Jever III
10. 7. 1981 Pfarrer Uwe Müller, mit der Verwaltung der landeskirchlichen Studentenpfarrstelle Oldenburg

### Eingeführt

22. 3. 1981 Pfarrer Hermann Schorling, in Sandkrug I
22. 3. 1981 Pfarrer Gerd Spille, in Wiefelstede I
29. 3. 1981 Pfarrer Charles Glandorf, in Neuende I
5. 4. 1981 Pfarrdiakon Hugo Mieth, in Friesoythe II
26. 4. 1981 Pfarrdiakon Reinhard Köver, in Cloppenburg (Pfarrdiakonenstelle)
28. 5. 1981 Pfarrer Horst Nitschke, in Schortens II
14. 6. 1981 Pfarrer Martin Taurat, in Eversten-Mitte II
28. 6. 1981 Pfarrdiakon Horst Lameier, in Bakum

### Ordiniert

7. 3. 1981 Pastor Enno Ehlers, Jever II
7. 3. 1981 Pastorin Dietgard Jacoby-Demetriades, Eversten-Süd (Ost)
27. 6. 1981 Pastor Michael Freitag, Ohmstede I
27. 6. 1981 Pastor Michael Kalisch, Oldenburg VI
5. 7. 1981 Pastor Martin Küsell, Wildeshausen I

### Die Bewerbungsfähigkeit wurde zuerkannt

15. 7. 1981 Pastor Günter Plew, Hohenkirchen

### Zu Pfarrvikaren ernannt

15. 4. 1981 Reinhardt Arndt, Rastede I
15. 4. 1981 Eckhard Dreyer, Oldenburg VI
15. 4. 1981 Maren Giesers, Delmenhorst X

### Theologische Prüfungen

#### 1. Examen

17. 2. 1981 Peter Kunst
25. 6. 1981 Elisabeth Duvdov geb. Lundbeck
25. 6. 1981 Michael Kusch
25. 6. 1981 Joachim Tönjes

#### 2. Examen

18. 2. 1981 Vikar Enno Ehlers, Jever II
18. 2. 1981 Vikarin Dietgard Jacoby-Demetriades, Rastede II
23. 6. 1981 Vikar Michael Freitag, Ohmstede I
23. 6. 1981 Vikar Michael Kalisch, Oldenburg VI
23. 6. 1981 Vikar Martin Küsell, Wildeshausen I

### In den Ruhestand getreten

31. 3. 1981 Pfarrer Friedel Krause, Waddens und CVJM Nordenham
31. 5. 1981 Pfarrdiakon Karl Köppen, Bakum
1. 7. 1981 Pfarrer Harm Stöver, Cleverns-Sandel

### Gestorben

18. 2. 1981 Pfarrer i. R. Walter Studt, Neuenkirchen
23. 4. 1981 Pfarrer i. R. Ewald Kamplade, Sande
29. 5. 1981 Pfarrer i. R. Siegfried Bock, Oldenburg

### In den Ausbildungsdienst der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg übernommen

1. 3. 1981 Vikar Peter Kunst, Osternburg

### In den Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg übernommen

15. 3. 1981 Pastor Enno Ehlers, als Hilfsprediger in ein widerrufliches Dienstverhältnis
15. 3. 1981 Pastorin Dietgard Jacoby-Demetriades, als Hilfspredigerin in ein widerrufliches Dienstverhältnis
1. 7. 1981 Pastor Michael Freitag, als Hilfsprediger in ein widerrufliches Dienstverhältnis
1. 7. 1981 Pastor Michael Kalisch, als Hilfsprediger in ein widerrufliches Dienstverhältnis
6. 7. 1981 Pastor Martin Küsell, als Hilfsprediger in ein widerrufliches Dienstverhältnis

### Zu Hilfspredigern ernannt

15. 1. 1981 Pastor Günter Plew, Hohenkirchen
1. 2. 1981 Pastor Hans-Gerd Fritzsche, Schortens I

**Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
ausgeschieden**

- 1. 11. 1980 Pfarrdiakon Herbert Hedderich, Friesoythe II
- 28. 2. 1981 Pfarrer Klaus Steinweg, Friesoythe I

**Organistenprüfungen C**

- 24. 4. 1981 Torsten Johann, Wilhelmshaven
- 24. 4. 1981 Thomas Otto, Oldenburg
- 24. 4. 1981 Gerhart Peter-Isenbürger, Tossens

**Mitteilungen**

- 1. 1. 1981 Kirchenamtsrat Gerhard Behrens, zum Kirchenverwaltungsrat befördert
- 1. 1. 1981 Kirchenbauoberamtsrat Focke Gerdson, wurde der Titel Kirchenbaurat verliehen
- 15. 1. 1981 Pfarrer Bernhard Menke, für 8 Jahre zum Kreispfarrer des Kirchenkreises Ammerland berufen, eingeführt am 14. 3. 1981
- 31. 8. 1981 Pfarrer i. R. Karl Ketelhut, vom Seelsorgeauftrag in der Justizvollzugsanstalt Oldenburg entbunden